Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Zum andern bleibt auch war, das berlayter her-
zog der verbotenen kurtzen messigen einnam
des Herrn Graueneck Landgerichts, den Land-
furstlichen Rechtt allein zu einem schimpfgedicht
dieweil er dieselben zu seinen gewissen
allein kommen verordneter stellung der
Ortenburgischen diener ein zogen, aber solcher
rest hinuerpleiben, und der berurten einnam
den Landt furstlichen Rechtt zu praxiren ang-
fangen, wie er schon gereist, das der heilig
Rechts Churfurstenn, solche gewaltsam fur unbillich
erkandt haben.

Zum dritten, wirdt sich auch nimer mehr befind,
das Herr Graue Jemals Kleger gewesen, oder wider
den Furst Jemalen Rechtlich geclagt od procedirt wie
dan auch kein ordenlicher fromblicher process nie
Instituirt od gehalten worden, wiewoniger ist
war, das er sich als ein Landt sass vor der Regierung
zu Landshut hab ein gelassen.

Zum vierten, gestehen man auch mit nichten, das
Herr Graue Jemals kein eröffnung des Rechts
under seinem Insigel, so were es doch allein der
Vlrichischen Jurlandt gelegenen Gefaidter —